



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH VI - 5/17

Maßnahmenbekanntgabe zu

MA 36, Behördliche Tätigkeit bei Veranstaltungsstätten

INHALTSVERZEICHNIS

Erledigung des Prüfungsberichtes	4
Kurzfassung des Prüfungsberichtes	4
Bericht der Magistratsabteilung 36 zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen	6
Umsetzungsstand im Einzelnen	7
Empfehlung Nr. 1	7
Empfehlung Nr. 2	8
Empfehlung Nr. 3	8
Empfehlung Nr. 4	9
Empfehlung Nr. 5	9
Empfehlung Nr. 6	10
Empfehlung Nr. 7	11
Empfehlung Nr. 8	11
Empfehlung Nr. 9	12
Empfehlung Nr. 10	13
Empfehlung Nr. 11	13
Empfehlung Nr. 12	14
Empfehlung Nr. 13	15
Empfehlung Nr. 14	16
Empfehlung Nr. 15	16

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

bzgl.	bezüglich
bzw	beziehungsweise
kg	Kilogramm
m	Meter
Nr.	Nummer

WVG..... Wiener Veranstaltungsgesetz
z.B. zum Beispiel

Erledigung des Prüfungsberichtes

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die behördliche Tätigkeit der Magistratsabteilung 36 bei Veranstaltungsstätten einer Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des Stadtrechnungshofes Wien wurde am 9. Mai 2017 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des Stadtrechnungshofausschusses vom 16. Mai 2017, Ausschusszahl 50/17 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

Kurzfassung des Prüfungsberichtes

Der Stadtrechnungshof Wien überprüfte die Magistratsabteilung 36 hinsichtlich ihrer Tätigkeit als Veranstaltungsbehörde bei der Erteilung von Bewilligungen. Die Einschau zeigte, dass die Dienststelle grundsätzlich gesetzeskonform vorging. Die Behörde musste jedoch den Umstand berücksichtigen, dass weder die technische Entwicklung noch jene der Bandbreite an Veranstaltungsformen in den Bestimmungen des Wiener Veranstaltungsgesetzes und Wiener Veranstaltungsstättengesetzes abgebildet sind. Dies erfolgte durch die Gewährung von Erleichterungen sowie durch die Vorschreibung von Auflagen in mitunter beachtlicher Anzahl.

Es entstand der Eindruck, dass bei der Erstellung der Bewilligungsbescheide nicht nur auf Präzision und Information Wert gelegt, sondern auch dem Servicegedanken gegenüber den Veranstaltenden hohe Bedeutung beigemessen wurde. Dies zeigte sich in ausführlichen Begründungen sowie teilweise zahlreichen Auflagen und Hinweisen und gab Anlass für einzelne punktuelle Empfehlungen.

Die Behörde führte eine Vielzahl von Bewilligungsverfahren durch. Eine Unterscheidung zwischen wesentlichen und unwesentlichen Änderungen einer Veranstaltungsstätte war nach der Ansicht der Dienststelle aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen nicht möglich. Eine Beschränkung auf die Bewilligung wesentlicher Änderungen würde nach der Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien eine Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes mit sich bringen.

Manche Auflagen in den Bewilligungsbescheiden boten Optimierungspotenzial, weil diese nicht durchgängig nachvollziehbar, konkret oder überprüfbar formuliert waren.

Ferner war zu empfehlen, dass die Behörde in jenen Fällen, zu deren Beurteilung besonderes Fachwissen erforderlich ist, entsprechende Amtssachverständige beiziehen sollte.

Bericht der Magistratsabteilung 36 zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen 15 Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen	Anzahl	Anteil in %
Umgesetzt	15	100,0
In Umsetzung	-	-
Geplant	-	-
Nicht geplant	-	-

Umsetzungsstand im Einzelnen

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht des Stadtrechnungshofes Wien erfolgten Empfehlungen, der Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Empfehlung Nr. 1

Die Magistratsabteilung 36 sollte grundsätzliche Überlegungen anstellen, wie eine unwesentliche Änderung einer Veranstaltungsstätte definiert werden kann und wie derartige Änderungen unter entsprechenden gesetzlichen Rahmenbedingungen vereinfacht abgehandelt werden können.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Magistratsabteilung 36 wird Kriterien erarbeiten, wie unwesentliche Änderungen einer Veranstaltungsstätte von wesentlichen unterschieden werden können, sowie Überlegungen anstellen, ob bereits unter den derzeit geltenden Bestimmungen des WVG eine vereinfachte Abhandlung unwesentlicher Änderungen möglich ist bzw. gegebenenfalls Vorschläge für eine Änderung des WVG erarbeiten.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Als unwesentliche Änderungen wurden solche definiert, bei denen für die Wahrung der Schutzinteressen keine bzw. keine zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben sind. Dies gilt insbesondere für die bloße Änderung oder Hinzunahme von Veranstaltungsarten, die Änderung der Einrichtung (Möblierungsvarianten) ohne Erhöhung der Personenanzahl und die Sanierung bzw. den Ersatz von Ausstattungen. Bei diesen unwesentlichen Änderungen wird im Normalfall keine Ortsverhandlung stattfinden.

Empfehlung Nr. 2

Hinweise für die Antragstellenden sollten nicht im Bewilligungsbescheid, sondern beispielsweise in einem allgemein gehaltenen separaten Schriftstück angeführt werden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Es wird evaluiert werden, welche Hinweise in Bescheide aufgenommen werden sollen; für umfangreichere Hinweise wird ein eigenes Informationsblatt für die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller erstellt und dem Bescheid angeschlossen werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

In die Bescheide werden grundsätzlich nur mehr die im jeweiligen Fall zutreffenden Hinweise aufgenommen. Für die allgemeinen Hinweise wurde ein Informationsblatt erarbeitet, das den Antragstellenden mit dem Bescheid übermittelt wird. Zusätzlich liegt dieses Informationsblatt im Eventcenter der Magistratsabteilung 36 zur freien Entnahme auf und ist elektronisch auf der Homepage der Magistratsabteilung 36 abrufbar.

Empfehlung Nr. 3

In Verfahren für die Einrichtung von Pyrotechnik-Lagerräumen wäre eine Amtssachverständige bzw. ein Amtssachverständiger für Pyrotechnik beizuziehen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wurde entsprochen. Die Mitarbeitenden aller Dezernate der Magistratsabteilung 36 wurden angewiesen, bei Genehmigungsverfahren von Pyrotechnik-Lagerräumen die Amtssachverständigen für Pyrotechnik einzubeziehen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Im März 2017 erging eine schriftliche Weisung der Abteilungsleitung an die entsprechenden Mitarbeitenden der Magistratsabteilung 36, bei Genehmigungsverfahren von Pyrotechnik-Lagerräumen die Amtssachverständigen für Pyrotechnik beizuziehen. Darüber hinaus wurde mit dem pyrotechnischen Sachverständigen festgelegt, in welchen weiteren Verfahren seine Expertise einzuholen und welche Unterlagen den Einreichunterlagen anzuschließen sind. Die Mitarbeitenden wurden diesbezüglich schriftlich informiert.

Empfehlung Nr. 4

In jenen Fällen, in denen eine Veranstaltungsstätte nur teilweise genutzt wird, sollte die Dienststelle explizite Maßnahmen vorschreiben, welche das Publikum am Verlassen des bewilligten Bereiches hindern.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Mitarbeitenden der Magistratsabteilung 36 wurden bereits angewiesen, bei Genehmigungsverfahren, bei denen eine Veranstaltungsstätte nur teilweise genutzt wird, durch Vorschreibung von Maßnahmen sicherzustellen, dass das Publikum nicht in andere Bereiche gelangen kann.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien folgend, werden bei den infrage kommenden Fällen zielführende technische oder organisatorische Maßnahmen vorgeschrieben, um zu verhindern, dass das Publikum in veranstaltungsfremde Bereiche gelangt.

Empfehlung Nr. 5

In Anlehnung an die Vorgangsweise, wie im Fall der generellen Inszenierungsbescheide wäre zu prüfen, ob eine Vereinfachung bei der Bewilligung temporärer Aufbauten oder Einrichtungen erzielt werden kann.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Den Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien folgend, wird die Möglichkeit vereinfachter Bewilligungsverfahren von temporären Aufbauten und Änderungen in Zuschauerräumen geprüft werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Da die technischen Voraussetzungen im WVG geregelt sind, können im Sinn einer Vereinfachung und eines effizienteren Ressourceneinsatzes temporäre Aufbauten in Veranstaltungstätten ohne Durchführung einer bescheidmäßigen Änderung lediglich durch Aktenvermerk oder Mitteilung zur Kenntnis genommen werden.

Empfehlung Nr. 6

Die Magistratsabteilung 36 sollte in Anlehnung an die Vorgangsweise wie im Fall der generellen Inszenierungsbescheide, die Möglichkeit einer vereinfachten Vorgangsweise bei der Bewilligung von Änderungen in Zuschauerräumen prüfen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Den Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien folgend, wird die Möglichkeit vereinfachter Bewilligungsverfahren von temporären Aufbauten und Änderungen in Zuschauerräumen geprüft werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wurde nachgekommen, indem nunmehr im Hinblick auf eine vereinfachte Vorgangsweise anstelle der Genehmigung diverser Möblierungsvarianten lediglich bestimmte Flächen bewilligt werden, in denen in

der Form eines "Rahmenbescheides" die Aufstellung unterschiedlicher Einrichtungsgegenstände möglich ist.

Empfehlung Nr. 7

Bei sicherheitsrelevanten Mindestdistanzen wurde empfohlen, von Umschreibungen abzugehen und diese exakt zu beziffern.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Mitarbeitenden des Dezernats V der Magistratsabteilung 36 wurden bereits angewiesen, bei der Vorschreibung von Mindestsicherheitsabständen auf eine exakte Beschreibung zu achten.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Im Auflagenkatalog wurden die entsprechenden Auflagen überarbeitet und unbestimmte Formulierungen bei der Angabe von Mindestdistanzen durch exakte Angaben ersetzt. So wurde z.B. die Formulierung "es ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten" durch die Formulierung "es ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,5 m einzuhalten" ersetzt, wobei der jeweilige Mindestabstand aufgrund der Einschätzung der Sachverständigen bzw. des Sachverständigen individuell nach den Gegebenheiten festgesetzt wird.

Empfehlung Nr. 8

Abgehängte bzw. in erhöhter Position angebrachte Gegenstände wären im Sinn des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes zweifach gesichert zu befestigen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Es wurde bereits eine entsprechende Ergänzung des Auflagenkatalogs vorgenommen. Weiters wurden die Mitarbeitenden des Dezernats V der Magistratsabteilung 36 angewiesen, bei ihren Kontrollen auf eine entsprechende Ausführung zu achten.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

In Entsprechung der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wurde folgende Auflage in den Auflagenkatalog aufgenommen: "In der Veranstaltungsstätte müssen an Decken- und Brückenkonstruktionen, Gerüsten, Geländern, Dekorationszügen, Aufbauten sowie an sonstigen Konstruktionen befestigte Geräte mit einer Masse von über 5 kg (z.B. Scheinwerfer, Projektoren, Lautsprecher, Monitore, Beleuchtungskörper) mit einer zusätzlichen geprüften Aufhängevorrichtung (z.B. Stahlseil, Stahlkette oder Sicherheitskarabinerhaken) an der tragenden Konstruktion befestigt werden, die mindestens die fünffache Masse des Gerätes tragen können muss."

Empfehlung Nr. 9

Bei der Sicherung von abgehängten bzw. in erhöhter Position angebrachten Gegenständen wäre von Verweisen auf Herstellerangaben in Auflagen abzusehen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die von der Magistratsabteilung 36 in Bescheiden aufgenommenen Auflagen werden von der Stabsstelle Recht laufend überarbeitet. Dabei wird besonders auf die konkrete Formulierung der Auflagen geachtet. Allgemeine Verweise auf Herstellerangaben in Auflagen werden gestrichen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Der Auflagenkatalog wurde überarbeitet und in den darin enthaltenen Auflagen wurden etwaige Verweise auf Herstellerangaben gestrichen.

Empfehlung Nr. 10

Die Magistratsabteilung 36 sollte von der gesetzlichen Möglichkeit der Genehmigung einer ausnahmsweisen Erleichterung von der Isolationsmessung Gebrauch machen, sofern die technischen Voraussetzungen vorliegen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Entsprechend der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wurden die Mitarbeitenden des Dezernats V der Magistratsabteilung 36 über die diesbezügliche Problematik informiert. Weiters wurde die weitere Vorgangsweise bzgl. eventuell möglicher Genehmigungen von ausnahmsweisen Erleichterungen bzgl. der Messung des Isolationswiderstands festgelegt und den Mitarbeitenden zur Kenntnis gebracht.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien folgend, wird bei den Revisionen in den entsprechenden Veranstaltungsstätten mit den elektrotechnischen Sachverständigen die Problematik der in § 20 WVG verankerten Messung des Isolationswiderstandes erläutert und abgeklärt, ob aufgrund der vorliegenden technischen Voraussetzungen eine ausnahmsweise Erleichterung gewährt werden kann. Ein diesbezüglicher Bescheid wurde bereits für zwei Veranstaltungsstätten erlassen.

Empfehlung Nr. 11

In Auflagen hinsichtlich der wiederkehrenden Prüfung Lüftungstechnischer Anlagen wären jedenfalls Obergrenzen für die Länge des Intervalls zu definieren.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

In Entsprechung der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wurde die entsprechende Adaptierung der Lüftungstechnischen Auflagen veranlasst.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Im Auflagenkatalog wurde die Auflage betreffend die wiederkehrende Überprüfung von Lüftungsanlagen in Absprache mit dem Lüftungstechnischen Sachverständigen geändert und lautet nunmehr: "Die Lüftungsanlagen müssen durch wiederkehrende Prüfungen mindestens einmal jährlich, längstens jedoch in Abständen von 15 Monaten auf ihre Übereinstimmung mit dem Genehmigungsbescheid, auf ihre Funktionsfähigkeit sowie auf Einhaltung der bescheidgemäß vorgeschriebenen Lüftungstechnischen Auflagen von einer fachkundigen Person nachweisbar überprüft werden. Im Überprüfungsbefund sind jedenfalls die geprüften Anlagen, die zugehörigen behördlichen Genehmigungsbescheide sowie allenfalls erforderliche Wartungs- und Reinigungsarbeiten anzuführen. Die Befunde sind vor Ort aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen vorzulegen."

Empfehlung Nr. 12

Bei der Formulierung von Auflagen hinsichtlich eines Ordnerdienstes sollte die Verantwortung der Veranstalterin bzw. des Veranstalters oder der Inhaberin bzw. des Inhabers der Veranstaltungsstätte unmissverständlich hervorgehoben werden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Mitarbeitenden des Dezernats V der Magistratsabteilung 36 wurden bereits angewiesen, vorzuschreibende Auflagen entsprechend zu formulieren und bei Auflagen, die auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen abzielen, die Sachverständigen aus diesem Bereich einzubeziehen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Bezüglich der klaren, unmissverständlichen und exekutierbaren Formulierung von Auflagen erfolgte eine Schulung der Mitarbeitenden. Dabei wurden die Kriterien, die Auflagen zu erfüllen haben, eingehend besprochen und in der Folge der die Standardauflagen enthaltende Auflagenkatalog im Hinblick auf diese Vorgaben überarbeitet.

Empfehlung Nr. 13

Die Veranstaltenden wären zur nachweislichen Einschulung des Ordnerpersonals zu verpflichten.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Mitarbeitenden des Dezernats V der Magistratsabteilung 36 wurden bereits angewiesen, vorzuschreibende Auflagen entsprechend zu formulieren und bei Auflagen, die auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen abzielen, die Sachverständigen aus diesem Bereich einzubeziehen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien folgend, wurde der Auflagenkatalog entsprechend ergänzt und in den Auflagen bzgl. des Ordnerinnenpersonals bzw. Ordnerpersonals folgende Textpassage aufgenommen: "Die Ordnerinnen bzw. Ordner sind vor Veranstaltungsbeginn nachweislich über die ihnen übertragenden Aufgaben in Kenntnis zu setzen und bzgl. ihrer Aufgaben entsprechend einzuschulen. Nachweise über die Unterweisung sind in der Veranstaltungsstätte aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen."

Empfehlung Nr. 14

In Bewilligungsverfahren, in denen der Kinder und Jugendschutz berührt wird, sollten Sachverständige aus diesem Bereich beigezogen werden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Mitarbeitenden des Dezernats V der Magistratsabteilung 36 wurden bereits angewiesen, vorzuschreibende Auflagen entsprechend zu formulieren und bei Auflagen, die auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen abzielen, die Sachverständigen aus diesem Bereich einzubeziehen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien folgend, werden in Genehmigungsverfahren, in denen Kinder oder der Jugendschutz betroffen sind, die Sachverständigen aus diesem Bereich beigezogen. Dies wird im Rahmen der Wahrung des Vieraugenprinzips kontrolliert.

Empfehlung Nr. 15

Die Magistratsabteilung 36 sollte den Verantwortlichen für eine Veranstaltungsstätte bzw. für eine Veranstaltung in Bewilligungsverfahren auferlegen, nähere Bestimmungen für das Mitbringen von Blindenführ- und Partnerhunden in der Hausordnung festzulegen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

In Entsprechung der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird geprüft werden, ob betreffend die Mitnahme von Tieren in Veranstaltungsstätten zusätzlich zu den geltenden gesetzlichen Bestimmungen weitere Festlegungen in den Hausordnungen erforderlich sind.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Durch die im WVG und insbesondere im Wiener Tierhaltegesetz verankerten Bestimmungen betreffend Blindenführ- und Partnerhunden erübrigt sich grundsätzlich die Vorschreibung diesbezüglicher Auflagen. In Entsprechung der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wären darüber hinausgehende Festlegungen in der Hausordnung zu regeln.

Für den Stadtrechnungshofdirektor:

Dipl.-Ing. Dr. Michael Kaindl

Wien, im Dezember 2017